

Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Berglicht

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Berglicht. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Berglicht benötigt wird, steht es nach der Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes für öffentliche Veranstaltungen der Ortsgemeinde und der örtlichen Vereine mit gemeinnützigem, kulturellen oder unterhaltsamen Charakter, darüber hinaus der Freizeitgestaltung auf Vereinsebene, sowie vorrangig den Einwohner, aber auch auswärtigen Mieter für familiäre Veranstaltungen (z.B. Beerdigungen, Hochzeiten, Kommunionen, Konfirmationen und ähnliches) zur Verfügung.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

1. Die Gestattung der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Die Nutzung wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages gestattet, in welchem die vorliegende Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
2. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Gültigkeit dieser Benutzungsordnung und die hieraus folgenden Verpflichtung an.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung widerrufen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Gemeindehauses, insbesondere bei bereits einmaligem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
4. Bei bereits einmaligem unsachgemäßen Gebrauch des Dorfgemeinschaftshauses bzw. dessen Inventar und Einrichtungen oder auch nur einmaligem Verstoß gegen die Benutzungsordnung können Nutzer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindehaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Nr. 3 – 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Sie haftet auch nicht für Einnahmeausfall.

§ 3 Hausrecht

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses folgende allgemeine Grundsätze:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
 - b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
 - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen dem Hausherrn eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vereinsvorsitzende bzw. diejenige Person, mit der der Benutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Ordnung Verantwortliche im Beisein des Hausherrn von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Einrichtungen überzeugt hat.

- e) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungen wieder besenrein zu verlassen. Der Hausherr überzeugt sich hiervon in Gegenwart der für die Ordnung verantwortlichen Person. Festgestellte Schäden sind schriftlich zu vermerken. Die Richtigkeit des Schadensberichtes ist unterschriftlich zu bestätigen. Schadenersatz ist nach Maßgabe des § 5 zu leisten.
 - f) Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - g) Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Wahrung von Sitte und Anstand verantwortlich.
 - h) Der Hausherr ist berechtigt,
 - 1.) einzelnen Personen
 - 2.) dem Veranstalter
 im Einzelfall oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn Anlagen und Einrichtungen absichtlich zerstört oder beschädigt werden oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen wird.
 Über ein dauerhaftes Hausverbot für einen örtlichen Verein entscheidet der Ortsgemeinderat.
 - i) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der lärmschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Dem Hausherrn bleibt es unbenommen, sich jederzeit von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Haftung für Schäden der Benutzer

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Ergibt die nach § 3 (1) Buchst. d) durchgeführte Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Beschaffenheit befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 5

Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder dem Inventar des Gemeindehauses werden, ist der Veranstalter der Ortsgemeinde gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Ortsgemeinde kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 6

Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird, mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Fälle, eine Gebühr erhoben, die für die Unterhaltung der Einrichtung verwendet wird. Gebührenschuldner ist der Veranstalter.
2. Die Benutzungsgebühr je Einzelveranstaltung wird jährlich in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.
3. Die Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses stehen den örtlichen Vereinen für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Jedem ortsansässigen Verein wird die Benutzung des Gemeindehauses einmal jährlich für eine nicht gewinnbringende kostenlos überlassen. Die Reinigungskosten müssen in den vorgenannten Fällen von dem Verein übernommen werden. Für jede weitere nichtgewinnbringende Veranstaltung werden die Gebühren analog den Tatbeständen wie für Einheimische nach der Gebührenordnung angefordert. Für öffentliche Veranstaltungen, die dem Interesse der Allgemeinheit dienen oder deren Erlös in vollen Umfang einem gemeinnützigen Zweck zufließt, kann von der Erhebung einer Benutzungsgebühr ebenfalls abgesehen werden. Über die Gebührenbefreiung entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 7

Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses interessiert ist, hat dies spätestens eine Woche vor dem gewünschten Termin beim Ortsbürgermeister zu beantragen.
2. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge der Eingänge. Bei Kommunionen, Firmungen oder Sylvesterfeiern wird über die Vergabe der Räumlichkeit bei mehreren Bewerbern mit Los entschieden. Ein entsprechender Aufruf über solche Veranstaltungen erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf.
3. Die Benutzungserlaubnis kann vom Ortsbürgermeister schriftlich oder mündlich erteilt werden. Für Einzelveranstaltungen ist grundsätzlich ein Benutzungsvertrag abzuschließen.
4. Die Benutzungsgebühr ist bei Schlüsselübergabe an den Ortsbürgermeister zu zahlen. Bei der Rückgabe des Schlüssels wird der tatsächliche Stromverbrauch abgelesen und die Kosten hierfür sind zu dem gültigen Tarif (0,31 € pro KW) ebenfalls an den Ortsbürgermeister zu entrichten. Auch die Reinigungskosten sind bei der Rückgabe des Schlüssels an den Ortsbürgermeister zu zahlen. Alternativ kann die Benutzungsgebühr auch vor der Nutzung an die Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang a.E. Kto. 40000523 BLZ 587 512 30 Verwendungszweck Dorfgemeinschaftshaus überwiesen und am Tag der Schlüsselübernahme durch Vorlage des Kontoauszuges nachgewiesen werden.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.